



Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **29. Juni 2011** stattgefundene Sitzung des

GEMEINDERATES

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Ing. Manfred FASS, Vorsitzender

1. Vbgm. LAbg. Hermann FINDEIS

2. Vbgm. BSI Brigitte RIBISCH (anwesend ab 19.20 Uhr)

Stadträte: Georg EIGNER, Rudolf KOFFLER, Dir. Roman NEIGENFIND,
Ing. Karl SCHÄFFER, Harald SCHITTENHELL,
Mag. Thomas STENITZER, Dir. Mag. Isabella ZINS

Gemeinderäte: Christian BAUER, Günter DORN, Annemarie ERNST,
OV Thomas GRUSS, Franz KRIEHUBER, Peter LUKSCH, Julius MARKL,
Erwin MOISSL, DI Roland MOSER, Christian NIKODYM, Werner POSPICHAL,
Klaus OBERNDORFER, Günther Schmid, Mag. Roland SCHMIDT,
Manfred STARIBACHER, Ing. Manfred STEINER, Johannes Weidinger

Entschuldigt: StR OSR Dir. Reinhart Neumayer, GR Ing. Thomas Gotschim

Weitere Teilnehmer: Schriftführung:
Robert KRENDL
Mag. Reinhold RUSS

Bürgermeister Ing. Manfred FASS als Vorsitzender stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters berichtet er, dass vor Beginn der Sitzung 5 Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht wurden.

Bürgermeister Ing. Fass für die ÖVP-Fraktion stellt den Antrag,

- **Änderung der Entsendung in die Gemeinderatsausschüsse und sonstigen Ausschüsse**

als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Aufgrund dringend notwendig gewordener organisatorischer Veränderungen innerhalb der ÖVP-Fraktion soll vorgenannter Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird unter Tagesordnungspunkt 25 a) eingereicht.

Gemeinderat Ing. Steiner für die FPÖ stellt den Antrag,

• **NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommülllagers in Grenznähe**
als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Wie zahlreichen Medienberichten zu entnehmen ist plant die tschechische Republik die Errichtung eines Atommülllagers zur Endlagerung von Abfallprodukten aus den Kraftwerken Temelin und Dukovany. Dem Bericht ist weiters zu entnehmen, dass aufgrund der geologischen Gegebenheiten die 3 Ortschaften Rohozna-Ruzena, Lodherov und Budisov in die engere Auswahl als Standorte gelangt sind. Alle 3 Orte sind lediglich 30 bis 50 km von der Bundesgrenze zu Österreich entfernt und würden somit ein enormes Gefahrenpotenzial für die österreichische Bevölkerung darstellen. Besonders gefährdet wären die Wald- und Mühlviertel.

Um die Landes- und Bundesregierung in dieser Sache zu unterstützen, ist ein starkes NEIN seitens der Bevölkerung notwendig.

Gerade im Bereich Atomwirtschaft hat die tschechische Republik bisher mehrmals bewiesen, keine Handschlagqualität zu haben. Als Beispiel dafür sei der offene Bruch des Melker Abkommens zu erwähnen. Auch hier wurde die österreichische Bevölkerung getäuscht und einer nicht kalkulierbaren Gefahr ausgesetzt.

Im Interesse nachfolgender Generationen ist es daher unabdingbar, sich mit aller zur Verfügung stehenden Kraft gegen diese Pläne zu Wehr zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laa an der Thaya möge beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich entschieden gegen die Errichtung der geplanten Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden aufgefordert im Sinne der Antragsbegründung Maßnahmen zu ergreifen, um das geplante Atommülllager in Grenznähe zu verhindern.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird unter Tagesordnungspunkt 25 b) eingereicht.

Gemeinderat Ing. Steiner für die FPÖ stellt den Antrag,

• **Kellerentfeuchtung Altes Rathaus**
als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Nach Berichten von Betreibern des Südmährer Museums und persönlicher Begutachtung, bedarf es einer Überprüfung (Service) der im Keller des Alten Rathauses untergebrachten Kellerentfeuchtungsanlage. (Wasserablauf)

Zudem ist im Kompressorraum (gegenüber vom Festsaal) keine Entlüftung, wodurch es zum Dauerbetrieb der Klimaanlage kommt (Stromverbrauch).

Da durch den Raum ein Entlüftungsrohr durchgeht sollte dieses zwecks Zuführung von Frischluft geöffnet werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laa an der Thaya möge beschließen:

Der Gemeinderat veranlasst eine Überprüfung der Anlage, aber keine Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, da es dadurch zu einer Verzögerung von Monaten der notwendigen Arbeiten kommen würde. Gleichzeitig könnte dies zu einem Schaden der Anlage und somit zu erheblichen Mehrkosten führen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 19 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

2. Vbgm. BSI Ribisch nimmt an der Sitzung teil.

Gemeinderat Mag. Schmidt für proLAA stellt den Antrag, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa auf Grund des Prüfberichtes des Finanzamtes 1/23 Wien **eine Beschlussfassung zur Prüfung und Verfolgung von Haftungsansprüchen** aus dahingehend erfolgten Fachberatungen und gewählten Steuermodellen vornimmt. Dieser Prüfbericht über den Prüfzeitraum 2004 – 2008 weist nämlich für die **Stadtgemeinde Laa eine Steuernachzahlung in der Höhe von € 355.431,06** aus.

Begründung:

Der Betriebsprüfungsbericht des Finanzamtes 1/23 Wien vom 16. 3. (auf der Gemeinde eingelangt am 21. 3. 2011) beinhaltet neben formellen Verwaltungsfehlern auch eklatante Sorgfaltpflichtverletzungen bei angewandten Steuerkonstruktionen. Dabei war unter Berücksichtigung von bisher eingeholten steuerlichen Auskünften und im Anschluss daran getroffenen Entscheidungen von vornherein absehbar, dass die von den Beratern empfohlenen steuerlichen Gestaltungen keine Unternehmereigenschaft begründen, die zu einem Vorsteuerabzug berechtigen. Deshalb konnten die in dieser Form geschaffenen Konstellationen zu keinem Erfolg für die Stadtgemeinde Laa führen und zu keinem Vorsteuerabzug berechtigen.

Insbesondere betrifft dies vor allem folgende Sachbereiche des Betriebsprüfungsberichtes vom 16. 3. 2011:

Tz. 3 Themengarten

(Grundstücksverkauf von Gemeinde an THL, Einräumung eines Superädifikates von THL an Gemeinde, Überlassung des Themengartens an die VGL, an der die Gemeinde zu 99,9 % beteiligt ist)

Tz. 4 Siglißgraben und Hotelzufahrt

(Investitionen der Stadtgemeinde Laa im Bereich der Hotelzufahrt der Therme Laa sowie des Siglißgrabens)

Dazu muss man bezüglich des Themengartens und der Hotelzufahrt Folgendes wissen:

Laut GR-Beschluss vom 20. 1. 2004 (TOP 2) wurde die Generalplanung und die Finanzdienstleistung für das „Öffentliche Investment II“ im Zusammenhang mit der Errichtung des Hotels „Therme Laa“ an die Fa. Rinderer und Partner vergeben. Diese Firma bekam allein € 126.000 für die Abwicklung der „finanz- und förderrechtlichen Maßnahmen“ für folgendes Projekt: Verlegung des Sportplatzes, Parkanlage (=Themengarten), Renaturierung des Siglißgrabens und Zufahrtsstraßen. Als die von Rinderer & Partner beauftragte Steuerberatungsfirma Ernst & Young (Dr. Wauschek) den Vorsteuerabzug nicht darstellen konnte, wurde seitens der Stadtgemeinde Dr. Raimund Heiss von der NÖ GBG damit beauftragt, ein geeignetes Modell zu finden.

Wie sich nun auf Grund des Betriebsprüfungsberichtes des Finanzamtes 1/23 Wien vom 16. 3. (auf der Gemeinde eingelangt am 21. 3.) inhaltlich herausstellt, ist es zu offensichtlichen schweren Beratungsfehlern dieser beiden Unternehmen gekommen. Die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges ist im Fall Themengarten, Zufahrt und Siglißgraben nicht gegeben. Allein durch diese Beratungsfehler entstand der Gemeinde ein immenser finanzieller Schaden, der vom Gemeinderat aus den Gründen einer verantwortlichen Haftung für die erfolgte Beratungstätigkeit zu beurteilen ist.

Folgende Zitate aus dem Prüfbericht, S. 5, belegen die Vorgänge:

„Im Zuge der Prüfung wurde der bis dato geltend gemachte Vorsteuerabzug der gewählten Konstruktion in Abrede gestellt und die Frage aufgeworfen, ob der Stdg Laa die Vorsteuer für die Errichtungs- und Betriebskosten des Themengartens zustehen, da zum einen die Überlassung des Themengartens an die VGL, an der die Gemeinde zu 99,9 % beteiligt ist, als Nutzungseinlage, die der gesellschaftsrechtlichen Sphäre und nicht dem Unternehmensbereich der Gemeinde zuzurechnen ist, zu behandeln ist und zum anderen die damalige Anfrage (erg. von Dr. Heiss) als Indiz dafür zu werten ist, dass die Gemeinde nur versucht, eine Konstruktion zu finden, durch die der Gemeinde die Vorsteuer für den Themengarten zusteht.“

„Auf Grundlage der besonderen Sachverhaltskonstellation erscheint nach Ansicht des Fachbereiches Umsatzsteuer die Annahme einer von Anbeginn beabsichtigten unternehmerischen Nutzung (Anm.: des Themengartens) nicht gerechtfertigt. Vielmehr wurde bloß versucht, über „irgendeine“ Konstruktion den Vorsteuerabzug zu erlangen.“

„Offensichtlich wurde dieses Modell nach der abschlägigen Beantwortung seitens des Finanzamtes – als untaugliche „Vorsteuerabzugsvariante“ – aufgegeben. Damit ist aber eine nichtunternehmerische Nutzung (gemeint ist der Verkauf) schon von vornherein indiziert.“

Die Fraktion proLAA ersucht Bürgermeister Ing. Fass und Finanzstadtrat Dir. Neigenfind, dem Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

Warum hat der Finanzstadtrat dem Gemeinderat den Bericht des Finanzamtes nicht schon in der letzten GR-Sitzung im März vorgelegt?

Warum wurde dem Prüfungsausschuss eine Einsichtnahme in den Prüfbericht verwehrt?

Werden gegen den Prüfbericht des Finanzamtes 1/23 vom 16. 3. 2011 noch Einwände erhoben?

Wie wird die Bedeckung für die Steuernachzahlung in der Höhe von € 355.431,06 (+ Säumniszuschlag + Zinsen) erfolgen?

Hat man die Geltendmachung von Haftungsansprüchen in Erwägung gezogen?

Die Fraktion proLAA stellt den Antrag, dass der Gemeinderat auf Grund des Prüfberichtsergebnisses des Finanzamtes 1/23 vom 16. 3. 2011 und der dabei im Zusammenhang mit dem Themengarten und der Hotelzufahrt sowie dem Siglißgraben hervorgekommenen gravierenden steuerlichen Sachverfehlungen und Sorgfaltsverletzungen rechtliche Schritte auf Haftung und Schadenersatz der für die für Beratungsfehler verantwortlichen Unternehmungen Fa. Rinderer und Partner (bzw. Dr. Wauschek von Ernst & Young) sowie Dr. Raimund Heiss ergreift, falls nicht innerhalb einer bestimmten Fristsetzung eine Schadensbeteiligung im Konsens erfolgt.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 20 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Gemeinderat Markl für proLAA stellt den Antrag, dass der Bürgermeister auf Grund der vom Finanzamt vorgeschriebenen **Steuernachzahlung der Stadtgemeinde Laa in Höhe von € 355.431,06** den TOP „Information über die Steuerprüfung der Stadtgemeinde Laa für die

Jahre 2004 – 2009“, wie im StR vorberaten, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung setzt und die Mitglieder des Gemeinderates über die wahren Gründe der Nachzahlung informiert.

Begründung:

Der Betriebsprüfungsbericht des Finanzamtes 1/23 Wien vom 16. 3. (auf der Gemeinde eingelangt am 21. 3. 2011) legt den Schluss nahe, dass - neben bereits dargelegten Beratungsfehlern der Fa. Rinderer und Partner sowie Dr. Raimund Heiss - der Bürgermeister und der Kassensleiter für die hohe Nachzahlung mitverantwortlich sind. Das Finanzamt begründet die Nachzahlung zu einem Teil mit:

Berechnungsfehlern bei der KFZ-Steuer für Gemeindefahrzeuge
nicht versteuerten Umsätzen

Nicht-Beachtung der Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung

Nicht-Vorlage detaillierter Aufzeichnungen beim Amtsgebäude

nicht nachvollziehbaren Berechnungsfehlern bei der Hausverwaltung

falschem Abzug von Vorsteuer

doppeltem Vorsteuerabzug bei Kanalrechnungen etc. etc.

Die Gemeinderäte mögen darüber aufgeklärt werden, ob mit finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist, zumal der Bürgermeister zur Minimierung derartiger Risiken durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen hat, dass eben keine Fehler passieren. Die organisatorische Maßnahme, Bereichsleiter und einen eigenen Controller einzusetzen, war offensichtlich nicht zielführend, denn die Steuerprüfungen VOR Einführung des Bereichsleitersystems 2006 ergaben KEINE Steuernachzahlungen (damals zuständig: Stadtamtsdirektor als gelernter Steuerberater).

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 20 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Weiters streicht der Bürgermeister Punkt 20. von der Tagesordnung.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Folgende Änderung wurde von proLAA schriftlich beantragt:

Christian Bauer hat unter Pkt 18. (EVN Vertrag) vor und nicht nach der Beratung den Saal verlassen (so wie Eigner).

Beschluss: Der Antrag von proLAA auf Änderung des Protokolls wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 20 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

2. Auftragsvergaben

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Auftragsvergabe zu beschließen:

2.1. Renovierung und Adaptierung des Bezirkstellengebäudes – Mehrkosten

Kostenaufstellung lt. GR-Beschluss vom 5.12.2008	
1/3 Anteil Rotes Kreuz NÖ	€ 260.000,--
1/3 Anteil Land NÖ	€ 260.000,--
1/3 Anteil Gemeinden	€ 260.000,--

Förderbare Summe	€ 780.000,--
Restfinanzierung durch Rotes Kreuz	€ 150.000,--
<u>Ausstattung u. Einrichtung</u>	<u>€ 50.000,--</u>
Gesamtkosten	€ 980.000,--
Mehrkosten lt. Info Rotes Kreuz	€ 310.000,--
Anteil Gemeinde Laa	€ 35.461,44

Die Zahlungen werden 2013 (€ 17.730,72) und 2014 (€ 17.730,72) geleistet.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Gewährung von Subventionen an Vereine und Interessensgemeinschaften

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgendes Ansuchen zu beschließen:

3.1. Verein Achterbahn

Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 639,--/Monat** für das Projekt Achterbahn von 1.1. – 31.3.2011 (Gesamt € 1.917,--)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Abschluss von Mietverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Mietangelegenheiten zu beschließen:

4.1. Kündigung von Gemeindewohnungen

Markplatz 16/1/6

Kornelia Peloschek – Kündigung mit 1.6.2011

4.2. Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya und **Robert Tugendsam über das Objekt Marktplatz 16/1/3 ab 1.5.2011**

Fläche: 57,65 m²

Miete: € 371,14 inkl. BK

4.3. Auslaufen des Mietvertrags mit der **Volkshochschule Laa für die Unterbringung des Flohmarktes im alten FF-Haus, Mühldamm 1 mit Wirkung vom 1.7.2012.**

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Angelegenheit zu beschließen:

4.4. Mietanpassung für den Sportplatz Laa

Die Miete beträgt ab 1.1.2011 € 5.000,--/Monat inkl. USt.

Stadtrat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, über die Punkte 4.3. Mietvertrag VHS und 4.4. Mietanpassung Sportplatz jeweils gesondert abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag von Mag. Stenitzer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer, 4.3.Auslaufen des Mietvertrages zu beschließen, wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 20 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind, 4.4.Mietanpassung Sportplatz zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Die Anträge von StR Ing. Schäffer, die restlichen Mietangelegenheiten zu beschließen, werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Geschäftsstücke des Grundverkehrs

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstück zu beschließen:

5.1.Die Stadtgemeinde Laa beabsichtigt das ehemalige Wasserreservoir, **Grundstück Nr. 3772/2**, KG Laa im Ausmaß von 715 m² zu verkaufen

Interesse besteht seitens des **Siedlervereines** für die Errichtung von ca. 10 – 12 Garagen

5.2.Ansuchen von der **Müller-Mühle Ges.m.b.H.**, 2136 Laa um Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes **Nr. 7073**, KG Laa im Ausmaß von ca. 75 m² zum Preis von € 16,35/m².

5.3.Ansuchen von **Firma Fetter**, 2100 Korneuburg um Ankauf der Grundstücke **Nr. 720 u. 719**, KG Hanfthal im Ausmaß von ca. 20.000 m² zum Preis von € 16,35/m².

5.4.Ansuchen von **Thomas Appel und Ulrike Wimmer**, 2133 Ungerndorf 64 um Ankauf des Grundstückes **Nr. 1**, KG Ungerndorf im Ausmaß von 145 m² zum Preis von € 6,54/m².

5.5.Ansuchen von **Rosalinde Grabner**, 2136 Laa, Kellerweg um Ankauf des Grundstückes **Nr. 3772/14**, KG Laa im Ausmaß von 114 m² zum Preis von € 500,--

Beschluss: Die Anträge von StR Koffler werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgende Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beschließen:

1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Er erklärt die beabsichtigte 6. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in der Katastralgemeinde Pernhofen entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Mai 2011.

Weiters berichtet er über die in der Zeit vom 17.05.2011 bis 28.06.2011 zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt aufgelegte Änderung des Raumordnungsprogramms für die Katastralgemeinde Pernhofen.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Nachbarn schriftlich verständigt. Der Entwurf der 6. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde bereits an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Stellungnahmen sind bis zum heutigen Tag keine eingetroffen.

Stadtrat Koffler erläutert den Änderungspunkt des örtlichen Raumordnungsprogramms:

KG. Pernhofen:

Pkt. 1) Umwidmung einer geringen Teilfläche zwischen der bestehenden Rohstoffanlage und dem Zwingendorfer Gemeindegraben (Katastralgemeindegrenze zu Zwingendorf) zwischen der Pulkau im Norden und der Eisenbahnlinie im Süden von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Industriegebiet (BI). Diese Fläche wurde bereits aufgeschüttet und aus dem 100-jährigen Hochwasserüberflutungsbereich herausgehoben.

Pkt. 2) Das südlich der Eisenbahnlinie befindliche Betriebsgelände der Rohstoffanlage wird Richtung Süden bis zur Grundgrenze von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Industriegebiet (BI) umgewidmet. Diese Fläche wurde bereits aufgeschüttet und aus dem 100-jährigen Hochwasserüberflutungsbereich herausgehoben.

Ergänzend wird die Fläche von der westlichen Grundgrenze des Grundstückes Nr. 513/6, KG. Pernhofen, bis zum Zwingendorfer Graben als Grünland-Grüngürtel – Retentionsbereich ausgewiesen und der Zwingendorfer Graben entsprechend dem Naturstand dargestellt.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** folgende

VERORDNUNG

zur Beschlussfassung vor:

§1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya (KG. Pernhofen) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2010 (5. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung im Mai 2011 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Laa/Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Weiters hält der Gemeinderat im Zuge dieses Abänderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. der Erweiterung des Baulandes Richtung Süden fest, dass das Entwick-

lungskonzept in diesem Bereich in nächster Zeit überarbeitet werden wird und die Entwicklung Richtung Süden anstelle der Verbauung Richtung Osten und somit zur Ortschaft Wulzeshofen befürwortet wird.

2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

In weiterer Folge soll nunmehr auch die 3. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in der Katastralgemeinde Laa an der Thaya entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Juni 2011 beschlossen werden.

Die Kundmachung erfolgte bereits in der Zeit vom 12.02.2008 bis 25.03.2008 und lag die 3. Änderung des Raumordnungsprogramms für die Katastralgemeinde Laa an der Thaya mit den der Plandarstellung PZ 7254-02/08, verfasst von Mag. Arch.Ing. Günter Pigal, (Flächenwidmungsplan) sowie den Plandarstellungen PZ 7244-E-12/07, verfasst von Mag.arch.Ing. Günter Pigal, (Entwicklungskonzept) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt auf.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich teilt in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2008 mit, dass gegen den Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms hinsichtlich der Festlegung einer Zentrumszone im Ortskern von Laa/Thaya kein Einwand erhoben wird. Gegen die Festlegung der Zentrumszone im Osten von Laa/Thaya im Bereich zwischen der Therme und dem Bahnhof werden jedoch Bedenken geäußert, dass diese nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dichter Bebauung sowie hohem Durchmischungsgrad von Nutzungen steht.

Erläuterung des Auflagenpunktes der 3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept:

KG. Laa an der Thaya:

Pkt. 1) Es ist beabsichtigt eine Zentrumszone im Bereich der Altstadt, der Nordbahnstraße und der Staatsbahnstraße bis zum Stiftungsplatz auszuweisen.

In der ursprünglichen Auflage entsprechend der Plandarstellung PZ 7254-02/08 (Flächenwidmungsplan), verfasst von Mag.arch.Ing. Günter Pigal, sowie den Plandarstellungen PZ 7244-E-12/07 (Entwicklungskonzept), verfasst von Mag.arch.Ing. Günter Pigal, auch noch Bereiche östlich des Stiftungsplatzes in die Zentrumszone mit einbezogen. Bei der Begutachtung am 05.06.2008 durch den Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, DI Martin Hois wurde jedoch die ursprüngliche Darstellung der Zentrumszone dahingehend abgeändert, dass diese in der Staatsbahnstraße lediglich bis zum Stiftungsplatz entsprechend den nunmehr geänderten Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Juni 2011 ausgewiesen wird.

Die beabsichtigten Änderungspunkte 2 und 3) betreffend der Ausweisung einer Zentrumszone im Bereich zwischen dem Bahnhof und der Therme sowie der Kenntlichmachung von BK-Handelseinrichtungen in diesem Bereich der ursprünglichen Auflage entsprechend der Plandarstellung PZ 7254-02/08 (Flächenwidmungsplan), sowie den Plandarstellungen PZ 7244-E-12/07 (Entwicklungskonzept), verfasst von Mag.arch.Ing. Günter Pigal, wurden nach der Begutachtung am 05.06.2008 durch den Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, DI Martin Hois zurückgezogen.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** folgende

VERORDNUNG

zur Beschlussfassung vor:

§1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya (KG. Laa an der Thaya) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2010 (5. Änderung) dahingehend abgeändert, dass die innerhalb in der zugehörigen Plandarstellung mit einer roten Linie und mit ZZ in einem Kreis abgegrenzten Fläche nunmehr als Zentrumszone festgelegt wird.

§2 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya (KG. Laa an der Thaya) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2010 (5. Änderung) dahingehend abgeändert, dass die in der zugehörigen Plandarstellung mit einer roten Linie und mit roten Sechsecken ausgefüllte Fläche nunmehr als Zentrumszone festgelegt wird.

§3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §§ 1 und 2 angeführten und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung im Mai 2011 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa/Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Die Anträge von StR Koffler werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Änderung der Satzungen für die Verleihung des Ehrenringes

2. Vbgm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Laa verleiht an physische Personen, die sich um die Stadt Laa im Allgemeinen und um ihre kulturellen oder wirtschaftlichen Belange im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, einen Ehrenring der Stadt Laa/Thaya.

§ 2

Der Ehrenring ist ein 14-karätiger Gold-Siegelring mit Steinplatte aus Lapis laculi mit blauer Sichtfläche und aufgelegtem Stadtwappen in gelbgold mit rot-weiß-rotem Emailschild.

§ 3

Der Vorschlag für die Verleihung des Ehrenringes wird vom zuständigen Ausschuss über den Bürgermeister dem Stadtrat und dem Gemeinderat vorgelegt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse fassen.

§ 4

Die Übergabe des Ringes an die Geehrte / den Geehrten erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der übrigen Ehrenringträger, der geladenen Familienangehörigen und anderer Ehrengäste der / des Geehrten. **Weiters werden zur feierlichen Überreichung geladen: der Stadt-**

rat sowie jeweils höchstens 2 von den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandte Gemeinderäte.

§ 5

Der Ehrenring geht in das Eigentum der / des Geehrten über und darf nur von dieser / diesem getragen werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa an der Thaya am 29. Juni 2011 beschlossen.

Gemeinderat Ing. Steiner stellt den Antrag, die Abstimmung der Punkte 7 - 12 en bloc durchzuführen.

Beschluss: Der Antrag von GR Ing. Steiner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Änderung der Satzungen für die Verleihung des Wappenringes

2. Vbgm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Laa verleiht an physische Personen, die sich um die Stadt Laa an der Thaya im Allgemeinen und um ihre kulturellen oder wirtschaftlichen Belange im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, einen Wappenring der Stadt Laa/Thaya.

§ 2

Der Wappenring ist ein 14-karätiger Gold-Plattenring mit eingraviertem Stadtwappen auf der Sichtfläche.

§ 3

Der Vorschlag für die Verleihung des Wappenringes wird vom zuständigen Ausschuss über den Bürgermeister dem Stadtrat und dem Gemeinderat vorgelegt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse fassen.

§ 4

Die Übergabe des Ringes an die Geehrte / den Geehrten erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der übrigen Wappenringträger, der geladenen Familienangehörigen und anderer Ehrengäste der / des Geehrten. **Weiters werden zur feierlichen Überreichung geladen: der Stadtrat sowie jeweils höchstens 2 von den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandte Gemeinderäte.**

§ 5

Der Wappenring geht in das Eigentum der / des Geehrten über und darf nur von dieser / diesem getragen werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa an der Thaya am 29. Juni 2011 beschlossen.

9. Änderung der Satzungen für die Verleihung des Stadtsiegelringes

2. Vbgm. Dir. Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§1

Der Gemeinderat der Stadt Laa verleiht an physische Personen, die, obwohl nicht in Laa/Thaya sesshaft, sich um die Stadt Laa/Thaya im Allgemeinen und um ihre kulturellen oder wirtschaftliche Belange im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, einen Stadtsiegelring der Stadt Laa/Thaya.

§2

Der Stadtsiegelring ist ein 14-karätiger Goldring mit Monogrammplatte und mit eingraviertem Stadtwappen auf der Sichtfläche.

§3

Der Vorschlag für die Verleihung des Stadtsiegelringes wird vom zuständigen Ausschuss über den Bürgermeister dem Stadtrat und dem Gemeinderat vorgelegt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse fassen.

§4

Die Übergabe des Ringes an die Geehrte / den Geehrten erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit der übrigen Wappenring- und Stadtsiegelringträger, der geladenen Familienangehörigen und anderer Ehrengäste der / des Geehrten. Weiters werden zur feierlichen Überreichung geladen: **der Stadtrat sowie jeweils höchstens 2 von den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandte Gemeinderäte.**

§5

Der Stadtsiegelring geht in das Eigentum der / des Geehrten über und darf nur von dieser / diesem getragen werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa an der Thaya am 29. Juni 2011 beschlossen.

10. Änderung der Satzungen für die Verleihung des Gemeinderatsringes

2. Vbgm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Laa verleiht an Personen, die mehr als 10, bzw. 20 Jahre als Gemeinderäte im Gemeinderat der Stadt Laa tätig waren und sich um das Wohl der Stadt und der Katastralgemeinden, sowie um deren Bürger besondere Verdienste erworben haben einen Gemeinderatsring der Stadt Laa/Thaya.

§ 2

Der Gemeinderatsring ist ein 14-karätiger Siegelring in Gold (20 Jahre), bzw. Silber (10 Jahre) mit eingraviertem Stadtwappen auf der Sichtfläche.

§ 3

Die Vorschläge für die Verleihung des Gemeinderatsringes werden vom Bürgermeister dem Stadt- und Gemeinderat vorgelegt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse fassen.

§ 4

Die Übergabe des Gemeinderatsringes an die Geehrte / den Geehrten erfolgt in feierlicher Form in Anwesenheit des Gemeinderates, im Rahmen einer Gemeinderatssitzung.

§ 5

Der Gemeinderatsring geht in das Eigentum der Geehrten / des Geehrten über und darf nur von dieser / diesem getragen werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa an der Thaya am 29. Juni 2011 beschlossen.

11. Änderung der Satzungen für die Verleihung des Vereinssiegelringes

2. Vbgm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Laa verleiht an physische Personen, die sich um die Stadt Laa an der Thaya im Allgemeinen und um das Vereinswesen im sozialen, humanitären, kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen Sinn im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, einen Vereinssiegelring der Stadt Laa/Thaya.

§ 2

Der Vereinssiegelring ist ein 14-karätiger Goldplattenring mit eingraviertem Stadtwappen auf der ovalen Sichtfläche.

§ 3

Die Vorschläge für die Verleihung des Vereinssiegelringes werden vom zuständigen Stadtrat dem Bürgermeister, dem Stadtrat und dem Gemeinderat vorgelegt, welche mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse fassen.

§ 4

Die Übergabe des Vereinssiegelringes an die Geehrte / den Geehrten erfolgt in feierlicher Form im Rahmen der Übergabe der Wappennadeln.

§ 5

Der Vereinssiegelring der Stadt Laa geht in das persönliche Eigentum der/des Geehrten über und darf nur von dieser/diesem getragen werden.

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa an der Thaya am 29. Juni 2011 beschlossen.

12. Änderung der Satzungen für die Verleihung der Wappennadeln in Gold, Silber und Bronze

2. Vbgm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadt Laa kann an physische Personen, die als Vereinsfunktionäre mindestens 10 Jahre im Verein tätig sind, eine Wappennadel in BRONZE verleihen.

Die Wappennadel in SILBER kann für Funktionäre, die mindestens 15 Jahre im Verein tätig sind, verliehen werden.

§ 1 a

In Ausnahmefällen können auch Nichtfunktionäre für jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit für einen Verein mit einer Wappennadel geehrt werden. In diesem Fall ist eine *ausführliche Begründung* anzugeben.

§ 1 b

Die Wappennadel in GOLD kann Vereinsfunktionären, die mindestens 15 Jahre selbstständige und verantwortungsvolle Vereinstätigkeit durchgeführt und sich besondere Verdienste erworben haben - hauptsächlich Obmännern, Obmannstellvertretern und Sektionsleitern verliehen werden.

§ 2

Die Vorschläge hiezu sollen mit einer kurzen Begründung von den Vereinen bis jeweils Ende Oktober eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Laa/Thaya gerichtet werden.

Die Beschlussfassung darüber erfolgt jeweils in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung.

§ 3

Die Verleihung der Wappennadeln erfolgt in einer von der Stadtgemeinde Laa organisierten Veranstaltung für Vereine.

§ 4

Personen, die bereits einen Ehren- oder Wappenring der Stadt Laa erhalten haben, können keine Wappennadel mehr erhalten.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Laa/Thaya am 29. Juni 2011 gefasst.

Beschluss: Die Anträge von 2. Vbgm. BSI Ribisch, die Tagesordnungspunkte 7 – 12 zu beschließen, werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Änderung der Tarife für die Sondernutzung von öffentlichem Gemeindegrund

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Tarife zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 29.6.2011 für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt beschlossen:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche **€ 2,--**,
für einen Monat mindestens aber € 15,-.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat **€ 2,70**.
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat **€ 2,--**,
jedoch mindestens € 5,- monatlich.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug **€ 10,--**.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche **€ 20,--**.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
je angefangenem m² der Gesamtfläche **€ 2,--**,
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 30,-.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) **€ 12,--**.
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längensmeter **€ 2,--**.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten **€ 15,--**.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer **€ 13,--**.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche **€ 1,50**,
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 20,-.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, keine Vergnügungsabgabe einzuhoben, wodurch auch keine Verordnung notwendig ist.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Nachmittagsbetreuung Volksschule – Erhöhung der Tarife ab dem Schuljahr 2011/2012

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Tarife zu beschließen:

Volksschule Laa und Wulzeshofen

Betreuungs- tage	Tarif Alt	Tarif Neu ab Schuljahr 2011/2012
1	€ 17,--	€ 22,--
2	€ 34,--	€ 38,--
3	€ 51,--	€ 54,--
4	€ 68,--	€ 70,--
5	€ 80,--	€ 80,--

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Verzichtserklärung auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde Laa

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verzichtserklärung zu beschließen:

Verzichtserklärung der Stadtgemeinde Laa auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde Laa.

1. Die Gemeinde Laa verzichtet auf Ersatzansprüche, welche der Gemeinde Laa einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zustehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind. Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.
3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Laa handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.

4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 1.7.2011 in Kraft

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinderäte Nikodym und Moißl verlassen den Sitzungssaal.

17. Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Förderungen zu beschließen:

Hans Brantner & Sohn, KR Hans Brantner-Straße 8, 2136 Laa

Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 62.778,47

ÖBAU Fetter, Laaer Straße Parz 252, 2100 Korneuburg

Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 107.000,--. Die Förderung soll auf 2 Jahre aufgeteilt werden.

Lagerhaus Laa, Bahnstraße 32, 2130 Mistelbach

Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 20.000,--.

Beschluss: Die Anträge von StR Dir. Neigenfind werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Gemeinderäte Nikodym und Moißl nehmen an der Sitzung wieder teil.

18. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und Michael Ludwig Film & Video Produktion – Vertragsverlängerung

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgenden Vertrag zu beschließen:

Verlängerung des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Laa und Michael Ludwig Film & Video Produktion über Filmarbeiten von 1.8.2011 bis 1.8.2012. Die Firma Ludwig erhält für max. 16 Kameraeinsätze einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 900,-- inkl. Ust. pro Monat.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Gesellschaftsvertrag für die Gründung der „Haupt- und Sonderschulgemeinde Laa Kommunal KG“

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, den Gesellschaftsvertrag zu beschließen:

Er teilt mit, dass es für die notwendige Sanierung des Haupt- und Sonderschulgebäudes in Laa sinnvoll ist, aus heutiger Sicht und Gesetzeslage zur optimalen Abwicklung eine Kommanditgesellschaft zu gründen. Da die Stadtgemeinde Laa Gesellschafter dieser Kommanditgesellschaft werden soll, muss darüber im Gemeinderat ein Beschluss gefasst werden.

Parteien dieses Vertrages sind die Hauptschulgemeinde Laa, Sonderschulgemeinde Laa, Stadtgemeinde Laa, Gemeinde Staats, Gemeinde Wildendürnbach, Gemeinde Neudorf, Gemeinde Fallbach, Gemeinde Großharras, Gemeinde Gaubitsch, Gemeinde Unterstinkenbrunn, Gemeinde Stronsdorf (betrifft nur Anteil Stronsdorf an der ASO) und die Gemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (Betrifft nur Anteil Nappersdorf an der ASO – Kat. Gemeinden Kammersdorf und Klein-Sierndorf). Die Firma der Gesellschaft lautet: Hauptschul- und Sonderschulgemeinde Laa Kommunal KG. Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Verpachtung/Vermietung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden jeglicher Art sowie der An- und Verkauf von Grundstücken,
2. die Anschaffung, Veräußerung und Vermietung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von beweglichen, körperlichen Vermögensgegenständen jeglicher Art.
3. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks förderlich erscheinen

Die Hauptschulgemeinde Laa leistet als Komplementärin einen Komplementäranteil von € 79.200,-- (Anteil von 4/5) und die Sonderschulgemeinde Laa einen Komplementäranteil von € 19.800 (Anteil von 1/5).

Die Hauptschulgemeinde Laa und die Sonderschulgemeinde Laa leistet ihre Komplementäreinlage durch Einbringung des Grundstückes Nr. 3721 vorgetragen in der EZ 4747 des Grundbuches Laa im Ausmaß von 12.628 m² und mit einem Gesamtwert von € 2.500.000,-- wobei € 300.000,-- auf den Grundwert entfallen wovon 4/5 auf die Hauptschulgemeinde Laa und 1/5 auf die Sonderschulgemeinde Laa entfallen.

Ein die Komplementäreinlage von € 99.000,-- übersteigender Betrag ist bei der Hauptschulgemeinde und bei der Sonderschulgemeinde jeweils auf das variable Kapitalkonto zu buchen. Kommanditisten sind die Stadtgemeinde Laa, die Gemeinde Staats, die Gemeinde Neudorf, die Gemeinde Wildendürnbach, die Gemeinde Fallbach, die Gemeinde Gaubitsch, die Gemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, die Gemeinde Stronsdorf, die Gemeinde Großharras, die Gemeinde Unterstinkenbrunn jeweils mit einer Pflichteinlage von € 100,--, welche auch der Haftsumme entspricht. Die Pflichteinlage ist binnen 8 Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages auf ein von der Gesellschaft namhaft gemachtes Konto zu überweisen.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft und zur Vertretung nach außen ist die Komplementärin selbstständig berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Die Rechte der Kommanditisten beschränken sich auf die Verwaltung ihrer Vermögenseinlage. Ihnen stehen außerdem die Kontrollrechte des § 166 UGB zu. Darüber hinausgehende Berechtigungen bestehen für die Kommanditisten nicht.

Der Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.

Die Verlustzuweisung an die Kommanditisten ist mit der Höhe deren Pflichteinlage beschränkt.

Für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der Stimmen. Die Anzahl der Stimmen der Gesellschafter berechnet sich nach dem Verhältnis des Wertes ihrer vereinbarten Einlagen.

Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen.

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Komplementärin ihren allfälligen Gewinnanteil zu entnehmen.

Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Komplementärin.

Jede Abtretung des Gesellschaftsanteiles oder von Teilen des Gesellschaftsanteiles bedarf der Zustimmung der Komplementärin, ebenso die Aufnahme von neuen Gesellschaftern.

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufkündigen.

Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu erfolgen.

Bei der Kündigung des Kommanditisten hat der Komplementär das Recht, einen Rechtsnachfolger des Kommanditisten namhaft zu machen. Der kündigende Kommanditist ist verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich dem namhaft gemachten Rechtsnachfolger zu übertragen. Dem kündigenden Kommanditisten gebührt ein Abfindungsanspruch gemäß Punkt XV. dieses Vertrages.

Scheidet ein Gesellschafter – aus welchem Grund auch immer – aus der Gesellschaft aus, so sind ihm zunächst die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben.

Dem ausscheidenden Gesellschafter gebührt ein Abfindungsanspruch. Die Höhe des Abfindungsanspruches richtet sich nach dem Buchwert seines Kapitalkontos.

Die Gesellschaft räumt den Rechnungsprüfern der Hauptschulgemeinde Laa das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstigen Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

Die Gesellschaft räumt – auch wenn dazu keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht – den für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Hauptschulgemeinde zuständigen Organen des Landes Niederösterreich das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstigen Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

Jede Änderung des vorliegenden Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksame Regelung enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 161 ff UGB anzuwenden.

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und seiner Registrierung verbundenen Kosten und Abgaben aller Art trägt die Gesellschaft.

Hiezu wird festgestellt, dass gemäß Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 die Einbringung des im Punkt VI. dieses Vertrages genannten Grundstücks als Sacheinlage von der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr befreit ist und überdies in diesem Zusammenhang keine Stempel- und Rechtsgebühren sowie auch keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren anfallen.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gesichert ist.

Stadträtin Dir. Mag. Zins für die Fraktion proLAA stellt den Antrag, dem in TOP 19 zur Abstimmung kommenden Gesellschaftsvertrag für die Gründung der „Haupt- und Sonderschulgemeinde Kommunal KG“ nicht zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Mag. Zins wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 20 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

20. Exekution von privatrechtlichen Schulden

Der Punkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

21. Rechnungsabschluss 2010 der Jungbunzlauer Austria AG & Co. KG, Regionale Abwasserreinigung

Stadtrat Dir. Neigenfind informiert den Gemeinderat über den Rechnungsabschluss 2010.

Für den Jahresabschluss 2010 der „Jungbunzlauer Austria AG & Co. KG, Regionale Abwasserreinigung“ wurde bereits die 6 %ige Vordividende in der Höhe von € 2.223,79 gemäß Addendum zum Kommanditgesellschaftsvertrag vom 29.5.1991 ausbezahlt.

22. Rechnungsabschlüsse 2009 und 2010 der VGL Veranstaltungs-GmbH

Stadtrat Dir. Neigenfind informiert den Gemeinderat für die Rechnungsabschlüsse 2009 und 2010.

Der **Jahresabschluss 2009** ergab einen Bilanzverlust in Höhe von € 179.870,51. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung 2009 wird festgelegt, den Jahresreingewinn 2009 in der Höhe von € 44.828,24 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der **Jahresabschluss 2010** ergab einen Bilanzverlust von € 217.075,18. Hinsichtlich der Ergebnisverwendung 2010 wird festgelegt, den Jahresreinverlust 2010 in der Höhe von € 37.204,67 auf neue Rechnung vorzutragen.

23. Stiftung Bürgerspitalsfonds – Bericht der Aufsichtsbehörde

1. VbGm. LAbg. Findeis bringt dem Gemeinderat den Bericht der NÖ Landesregierung über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 - Stiftung Bürgerspitalsfonds vollinhaltlich zur Kenntnis.

24. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Nikodym bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angemeldeten Prüfung vom 21.6.2011 zur Kenntnis. Dieser Bericht sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind dem Protokoll angeschlossen. (Beilage 1)

25. Bericht der Umweltschutzgemeinderäte

Stadträtin Dir. Mag. Zins und Gemeinderätin Ernst berichten über verschiedene Umweltschutzangelegenheiten.

25 a) Änderung der Entsendung in die Gemeinderatsausschüsse und sonstigen Ausschüsse - DRINGLICHKEITSANTRAG

Bürgermeister Ing. Fass stellt den Antrag, nachfolgende Änderungen zu beschließen:

GA/2 – Stadtkernbelebung
statt: GR Ing. Thomas Gotschim – neu: GR Manfred Staribacher

GA/8 – Wasser
statt: GR Ing. Thomas Gotschim – neu: GR OV Günter Dorn

GA/11 – Prüfungsausschuss
statt: GR Ing. Thomas Gotschim – neu: GR DI Roland Moser

Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Laa
statt: GR Ing. Thomas Gotschim – neu: GR Manfred Staribacher

Schulausschuss der Polytechnischen Schule Laa
statt: GR Manfred Staribacher – neu: GR Peter Luksch

Disziplinarkommission nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
statt: GR Ing. Thomas Gotschim – neu: StR Dir. Roman Neigenfind

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ing. Fass wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro – 6 Kontrastimmen (proLAA)

25 b) NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommülllagers in Grenznähe - DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemeinderat Ing. Steiner stellt den Antrag, nachfolgenden Dringlichkeitsantrag zu beschließen:

Wie zahlreichen Medienberichten zu entnehmen ist plant die tschechische Republik die Errichtung eines Atommülllagers zur Endlagerung von Abfallprodukten aus den Kraftwerken Temelin und Dukovany. Dem Bericht ist weiters zu entnehmen, dass aufgrund der geologischen Gegebenheiten die 3 Ortschaften Rohozna-Ruzena, Lodherov und Budisov in die engere Auswahl als Standorte gelangt sind. Alle 3 Orte sind lediglich 30 bis 50 km von der Bundesgrenze zu Österreich entfernt und würden somit ein enormes Gefahrenpotenzial für die österreichische Bevölkerung darstellen. Besonders gefährdet wären die Wald- und Mühlviertel.

Um die Landes- und Bundesregierung in dieser Sache zu unterstützen, ist ein starkes NEIN seitens der Bevölkerung notwendig.

Gerade im Bereich Atomwirtschaft hat die tschechische Republik bisher mehrmals bewiesen, keine Handschlagqualität zu haben. Als Beispiel dafür sei der offene Bruch des Melker Abkommens zu erwähnen. Auch hier wurde die österreichische Bevölkerung getäuscht und einer nicht kalkulierbaren Gefahr ausgesetzt.

Im Interesse nachfolgender Generationen ist es daher unabdingbar, sich mit aller zur Verfügung stehenden Kraft gegen diese Pläne zu Wehr zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laa an der Thaya möge beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich entschieden gegen die Errichtung der geplanten Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden aufgefordert im Sinne der Antragsbegründung Maßnahmen zu ergreifen, um das geplante Atommülllager in Grenznähe zu verhindern.

Beschluss: Der Antrag von GR Ing. Steiner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt 26. wird als nicht öffentliche Sitzung geführt und die Verhandlungsschrift darüber im nicht öffentlichen Protokoll abgelegt.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Bürgermeister:
Ing. Manfred FASS

Schriftführung:
Robert KRENDL

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für proLAA:

Für die FPÖ:

Summe:							
Sollbestand:							

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt

die **Übereinstimmung**
einen Mehrvorfund von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.
vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

einen Fehlbetrag von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr..

vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht
wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen:

Vorhandene Rücklagen - Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck
Die Erste Bank Laa	242-723-355/00	09.02.2011	34.086,14	Jagdpacht
Die Erste Bank Laa	242-129-553/07	31.12.2010	149.670,50	Vereinskonto Wertpapiere
Die Erste Bank Laa	282-236-049/00	31.12.2010	9.432,08	Gedenkstätte Wu-Gr.Tajax
Die Erste Bank Laa	242-129-553/19	31.12.2010	5.000,00	Erdberger u. Kleingrillowitz
Die Erste Bank Laa	216-700-397/00	20.06.2011	5.367,11	Gedenkstein Gef.u. Verm.Höflein

4. Wertpapiere (Wertgegenstände):

II.

1. Kassenbelege

- a) Sind alle Ausgaben vom Bürgermeister (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§76 NÖ GO)?
- b) Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf?
- c) Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf?
- d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

2. Buchführung

- a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann?
- b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet?
- c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden?

3. Voranschlag – Rechnungsabschluss

- a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten?
- b) Werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO)?
- c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet?
- d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt?
- e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden?

- h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten?
- i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind?
- j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet?
- k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz)?
- l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (Protokoll)?
- m) Festgestellt Mängel im Rechnungsabschluß:

4. Abgaben

- a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen?
- b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO)?

- c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben?
- d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseissteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht?
- e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt?
- f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk)?
- g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung)?

5. Vermögensnachweise

- a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfasst (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge)?
- b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden?
- c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt?

III.

Wird die gesamte Gebarung wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt?

IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:
siehe Anhang

- a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt?
- b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben?
siehe Anhang

V.

Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

Laa/Thaya, am 21.06.2011

.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Markus Popelars
.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Thomas Ganten
.....
c. Ungar/Niederösterreich/Gebühung

.....
(Obmann des Prüfungsausschusses)

Erwin Thurner
.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Edo Stb
.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

Edo Stb
.....
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

24

Niederschrift über die Gebarungsprüfung vom 21. Juni 2011

Am 21. Juni 2011 um 13.30 Uhr findet im Rathaus eine angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Anwesend: GR Christian NIKODYM, GR OV Werner POSPICHAL,
GR Thomas GRUSS, GR Mag. Roland SCHMIDT,
GR Peter LUKSCH, GR Franz KRIEHLBER, GR Ing. Thomas GOTSCHIM

Entschuldigt:

Folgende Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt:

1. Kassaprüfung
2. Belegprüfung
3. Prüfung THL-Swap 51301365

Kassaprüfung

Die Kassa wurde von GR Werner Pospichal und GR Thomas Gruss überprüft und das Ergebnis ist der Beilage zur Gebarungsprüfung zu entnehmen. Bargeldbestände und Sparbücher wurden nicht beanstandet.

2. Belegprüfung

Die Belege wurden stichhaltig geprüft und für in Ordnung befunden. Allfällige Fragen wurden vom Kassenleiter erläutert.

3. Prüfung THL-Swap 51301365

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der bisherige Gesamtgewinn per 31.3.2011 aus den Swapverträgen 14.402,32 EUR beträgt.

GR Schmidt merkt an, dass der im Jahr 2006 abgeschlossene Zinsswap isoliert betrachtet noch 200.000 EUR im Minus ist. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Swapvereinbarung durch die inverse Zinsstruktur im 3. Quartal 2008 nach Ausbruch der Wirtschaftskrise trotz des aktuell niedrigen Zinsniveaus Zinsen in Höhe von ca.7% vorgeschrieben worden sind und somit allein in diesem Quartal einen Verlust in der Höhe von 38.800 EUR verursacht haben. Das zeigt den spekulativen Charakter des Geschäftes.

GR Schmidt stellt den Antrag den Bericht der Betriebsprüfung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung: 1 Stimme für
6 Stimmen gegen

GR Schmidt stellt den Antrag den Bericht der Betriebsprüfung für die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung: 1 Stimme für
5 Stimmen gegen
1 Enthaltung

Laut Bereichsleiter Ribisch sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft und das Verfahren ist abgeschlossen.

GR Schmidt merkt an, dass die Aufnahme in die Tagesordnung für die Feststellung, ob eventuelle Beratungsfehler der externen Beratungsfirmen vorliegen, notwendig erscheint.

Auskünfte erteilte Herr KL Norbert Ribisch BA

Ende der Sitzung: 15:55 Uhr

Ant. Witz
Thomas Müller
Gras Thomas
Rob. Schul

Norbert Ribisch
Werner Benschel

ANTWORT DES BÜRGERMEISTERS

ZUR GEBARUNGSPRÜFUNG VOM 21. JUNI 2011

- Wie vom Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Gebarungsprüfung eindeutig bestätigt wurde, hat der THL Swap 51301365 aktuell einen positiven Gesamtgewinn von plus 14.000 Euro erwirtschaftet. Diese Performance widerlegt nun nachweislich die bewusst von der Opposition gestreuten Gerüchte, dass der Bürgermeister von Laa 270.000 Euro verspekuliert hat. Aber das kommt halt heraus, wenn man ohne Einsichtnahme in die Bücher einfach Behauptungen aufstellt.

Weiters hat man versucht, den Ruf der Stadt Laa dadurch zu schädigen, dass sie in Verbindung mit Verlustgeschäften mit Swaps wie in der Stadt Linz oder wie – erst vor kurzem bekannt geworden – in Niederösterreich in Neuhofen/Ybbs gebracht wurde. Diesbezüglich darf nochmals aufgeklärt werden, dass in Laa ein wesentlicher Unterschied zu derartigen Fällen besteht, da dort mit vorhandenen Guthaben risikoreiche Veranlagungen in Fremdwährungen getätigt wurden. In Laa hingegen handelt es sich um eine **Zahlungsverpflichtung** der Stadt für das Thermenprojekt, dass in Form eines Swaps mit einer fixen Zinsober- und -untergrenze gegen Zinsschwankungen ohne zusätzliche laufende Kosten abgesichert wurde. Weiters sind in der Kondition des Swaps keinerlei Fremdwährungstausche enthalten. Zusammengefasst ist dieser Swap kein Spekulationsgeschäft, sondern nichts anderes als eine Versicherung von künftigen Zahlungsverpflichtungen mit bestimmten Konditionen, ähnlich einem Bauspardarlehen eines Häuselbauers, bei dem man sich ja auch mit einer fixen Zinsobergrenze absichert.

Zusätzlich möchte ich auch noch festhalten, dass die Vorgehensweise der Opposition beim THL-Swap eine äußerst unseriöse ist, da laufend Details in isolierter Form aus dem Zusammenhang gerissen werden, um bewusst Panikmache zu betreiben. Ja es stimmt, dass in Zeiten von niedrigen Zinsen eine Zins-Absicherung tendenziell teurer, jedoch wird dies durch den weitaus größeren positiven Effekt der viel geringeren Zinszahlungen insgesamt nachweislich mehr als aufgewogen. Die im Prüfungsausschuss vorgelegte Detailbewertung des Swaps belegt auch dies eindeutig. Auch wird das Eintreten der inversen Zinssituation, die in der Kondition geregelt ist, als ständiges Risiko zitiert. Eine inverse Zinssituation ist im Wirtschaftsleben die Ausnahme, die seit 2004 nur in einem Quartal wirklich schlagend wurde. Dies wird nun im Prüfungsausschuss von der Opposition bewusst herausgepickt ohne die tatsächlich eingetretenen positiven Absicherungsaspekte zu erwähnen, wo in einigen Fällen die

eingezogene Zinsobergrenze von 5,5% zum Vorteil der Stadtgemeinde wirksam wurde. Wie im Übrigen generell mit keinem Wort die positiven Effekte des Swaps erwähnt werden, ohne die jetzt ein positives Guthaben überhaupt nicht möglich wäre. Auch wird nicht erwähnt, dass in der Kondition des Swaps ein permanenter Zinsabschlag in der Höhe von minus 0,20 Prozentpunkten vom 3-Monats-Euribor fix zum Vorteil der Gemeinde verankert ist. Hierbei von spekulativen Geschäften zu sprechen ist schlichtweg unsachlich.

Auch die von der Opposition zusätzlich behauptete ungesetzliche Vorgehensweise ist eine bewusste Falschmeldung, da bereits im Jahr 2004 bei der Installierung des Swaps mit der Aufsichtsbehörde das Einvernehmen hergestellt wurde, das im Übrigen auch laufend fortgeführt wurde. Schade ist nur, dass mit derartigen Behauptungen entgegen jeglicher Datengrundlage das Image der Stadt Laa in finanzieller Hinsicht angepatzt wird, was im Endeffekt allen Bürgern schaden kann, weil man die gute Entwicklung der Stadt damit gefährdet.

- In Bezug auf das Ergebnis der Steuerprüfung 2004-2009 darf ich festhalten, dass dies bereits im Finanzausschuss und im Stadtrat zur Kenntnis gebracht wurde und dafür auch alle Unterlagen der Steuerbehörde im Detail zur Verfügung gestanden sind. Gesetzlich bin ich als Bürgermeister nicht dazu verpflichtet, diese Daten den Kollegialgremien zur Kenntnis zu bringen. Da ich nichts zu verheimlichen habe, habe ich aber bewusst diesen transparenten Weg der Veröffentlichung gewählt. Die Steuerprüfung, die im Übrigen ein abgeschlossenes Verfahren der inneren Verwaltung ist, hat einen Umsatz von gut € 100 Mio. Euro betroffen, der diskutable steuerliche Vorsteuerabzug betrug für diesen Zeitraum rund 1 Mio. Euro. Wie auch im privaten Unternehmensbereich nicht alle steuerlichen Geltendmachungen immer anerkannt werden, ergibt sich für diesen 6-Jahres-Zeitraum durch Nichtanerkennung bestimmter Sachverhalte und Änderung der Rechtsmeinung durch das Finanzamt ein Rückstand von 355.000 Euro. Auf die von der Opposition vorgeschlagene Belangung von externen Beratern, wie beispielsweise den lokalen Steuerberater, wegen etwaiger Beratungsfehler wird verzichtet, jedoch werden Konsequenzen daraus gezogen.

Der Bürgermeister:

